

# VERORDNUNGSBLATT

## für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53—55

5. Jahrgang Teil I Nr. 61

Ausgabetag 16. September 1949

### TEIL I

## Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

### Inhalt

Tag		Seite	Tag	Seite
31. 8. 1949	Anordnung über Bierpreise .....	321		
9. 9. 1949	Durchführungsvorschrift zur Berliner Vollzugsverordnung zum Wohnungsgesetz .....	322		
9. 9. 1949	Verzeichnis der Universitäten, Hochschulen und Lehranstalten, deren Studenten und Schüler gemäß § 4 Ziffer 1 der Durchführungsvorschrift vom 9. September 1949 zur Vollzugsverordnung zum Wohnungsgesetz für die Dauer des Studiums die befristete Zugangsgenehmigung für Berlin erteilt werden kann .....	323		
			Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes	
			Ausfuhr-Rundschreiben Nr. 6/49 .....	325
			Joint Export Import Agency	
			9. 8. 1949 JELA-Anweisung Nr. 32, Verfahren für die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für Waren, die auf Grund von vor der Kapitulation abgeschlossenen Verträgen Eigentum des Antragstellers sind .....	326

### Anordnung über Bierpreise

Auf Grund der Anordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei — beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122) — wird angeordnet:

#### A. Brauereien

##### § 1

#### Abgabepreis für Faßbier

- (1) Die Abgabepreise der Berliner Brauereien dürfen für
  - a) Caramelbier mit einem Stammwürzegehalt von 4,5—5,5 v. H. 57,— DM-West pro hl — einschließlich 18,— DM-West Biersteuer —
  - b) Malzbier mit einem Stammwürzegehalt von 11—12 v. H. 80,— DM-West pro hl — einschließlich 27,— DM-West Biersteuer —
  - c) Lagerbier, hell oder dunkel, mit einem Stammwürzegehalt von 11—12 v. H. 80,— DM-West pro hl — einschließlich 27,— DM-West Biersteuer —
  - d) Spezialbier mit einem Stammwürzegehalt bis 14 v. H. 86,— DM-West pro hl — einschließlich 27,— DM-West Biersteuer — nicht überschreiten.

- (2) Die im Absatz (1) genannten Höchstpreise gelten bei Lieferung frei Gaststätte. Bei Selbstabholung sind der Gaststätte
  - je 1 Hektoliter ..... 5,— DM-West
  - je ½ Hektoliter ..... 2,50 DM-West
  - je Kasten Flaschenbier ..... 0,50 DM-West
 zu vergüten.

##### § 2

#### Abgabepreis für Flaschenbier

Für Bier in Flaschen erhöhen sich die im § 1 festgesetzten Höchstpreise um 15,— DM-West zum Ausgleich der Abfüllkosten und sonstigen Aufwendungen. Für Spezialbier der Sonderausstattung in Flaschen erhöht sich der Preis um weitere 25,— DM-West.

#### B. Gaststätten

##### § 3

#### Ausschankpreise in den Gaststätten

- (1) Die Ausschankpreise für Caramelbier mit einem Stammwürzegehalt von 4,5 bis 5,5 v. H. sind die gleichen wie die im § 3 der Anordnung über Bierpreise vom 8. August 1949 (PrA.: 231-452/49), veröffentlicht im VOBl. für Groß-Berlin S. 285, bekanntgegebenen Ausschankpreise für Schankbier mit einem Stammwürzegehalt von 4,5 bis 5,5 v. H.
- (2) Folgende Ausschankpreise dürfen für nachstehend aufgeführte Biere nicht überschritten werden:

Stammwürzegehalt des Bieres	Mengen-einheit	Höchstpreise in DM-West Preisgruppe:		
		I	II	III
11—12% (Malzbier) und 11—12% (Lagerbier)	0,25 l	0,40	0,45	0,55
	0,3 l	0,45	0,50	0,65
	0,5 l	0,75	0,85	0,95
bis 14% (Spezialbier)	0,25 l	0,45	0,50	0,60
	0,3 l	0,50	0,55	0,70
	0,5 l	0,85	0,95	1,05

## § 4

## Verkauf von Bier über die Straße

Beim Verkauf von losem Bier über die Straße darf von den Gaststätten aller Preisgruppen (I, II, III) für Caramelbier der Höchstpreis von 1,— DM-West je Liter für Malz- und Lagerbier der Höchstpreis von 1,50 DM-West je Liter und für Spezialbier der Höchstpreis von 1,60 DM-West je Liter nicht überschritten werden.

## § 5

## Ausschank von Flaschenbier in Gaststätten

(1) Bei Abgabe von Flaschenbier, mit Ausnahme des Spezialbieres in Sonderausstattung, darf der Preis des 0,3-Liter-Gemäßes je Flasche nicht überschritten werden.

(2) Bei Abgabe von Spezialbier der Sonderausstattung (Silberhals, Kronenkorken usw.) in Flaschen darf in

Preisgruppe I der Preis von 0,75 DM-West  
Preisgruppe II der Preis von 0,85 DM-West und  
Preisgruppe III der Preis von 0,95 DM-West

nicht überschritten werden.

## C. Einzelhandel

## § 6

## Verkauf von Flaschenbier durch den Einzelhandel

(Ladengeschäfte und sonstige Verkaufsstellen)

Bei Abgabe von Flaschenbier (0,33 Liter Inhalt) darf für Caramelbier ..... der Höchstpreis von 0,30 DM-West Malz- und Lagerbier der Höchstpreis von 0,38 DM-West Spezialbier ..... der Höchstpreis von 0,40 DM-West Spezialbier der Sonderausstattung der Höchstpreis von 0,50 DM-West nicht überschritten werden.

## § 7

## Sonstige Bestimmungen

Im übrigen gelten die in der Anordnung über Bierpreise vom 8. August 1949 (PrA.: 231-452/49), veröffentlicht im VOBl. für Groß-Berlin S. 285, in den §§ 7 bis 10 enthaltenen Bestimmungen.

## § 8

## Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 31. August 1949. (PrA.: 231-503/49)

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt

Illmer

## Durchführungsvorschrift

## zur Berliner Vollzugsverordnung zum Wohnungsgesetz

Auf Grund des § 40 der Verordnung vom 2. September 1948 zum Vollzuge des Gesetzes Nr. 18 des Alliierten Kontrollrates vom 8. März 1946 (Wohnungsgesetz) — VOBl. Teil I, 1948, S. 416 — wird zu § 25 der Verordnung vom 2. September 1948 folgendes bestimmt:

## § 1

(1) Eine Zuzugsgenehmigung ist erforderlich für alle Personen, die

- im Gebiet von Groß-Berlin einen Wohnsitz begründen wollen,
- im Gebiet von Groß-Berlin ihren dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt nehmen wollen oder
- nach einer vorübergehenden Abwesenheit von mehr als 6 Monaten in das Gebiet von Groß-Berlin zurückkehren wollen.

(2) Die Zuzugsgenehmigung erteilt auf Antrag das Bezirksamt (Wohnungsamt), in dessen Bezirk der Zuziehende wohnen will.

## § 2

Die unbefristete Zuzugsgenehmigung ist zu erteilen:

- Personen, die ihren Wohnsitz im Gebiet von Groß-Berlin haben oder deren Eltern, Ehefrauen oder Kinder berechtigt im Gebiet von Groß-Berlin wohnen, wenn es sich bei den Antragstellern handelt um
  - entlassene Kriegsgefangene, die innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Entlassung die Zuzugsgenehmigung beantragen,
  - Personen, die aus in- oder ausländischen Internierungslagern, aus ähnlichen Einrichtungen oder aus alliierter Haft entlassen worden sind und innerhalb von 6 Monaten nach der Entlassung die Zuzugsgenehmigung beantragen;
- Personen, die ihren Wohnsitz im Gebiet von Groß-Berlin haben und von Militärgerichten oder deutschen Gerichten zu Freiheitsstrafen verurteilt worden sind und diese außerhalb von Groß-Berlin verbüßt haben, wenn der Antrag auf Erteilung der Zuzugsgenehmigung innerhalb von 6 Monaten nach der Strafverbüßung gestellt wird;
- Ehemänner, die ihren Wohnsitz im Gebiet von Groß-Berlin haben und während des Krieges evakuiert worden sind, wenn ihre Ehefrauen berechtigt in Groß-Berlin wohnen;
- Ehefrauen, deren Männer berechtigt im Gebiet von Groß-Berlin wohnen;
- Minderjährigen, wenn mindestens ein Elternteil berechtigt im Gebiet von Groß-Berlin wohnt und die Familiengemeinschaft wieder hergestellt werden soll;
- Minderjährigen, deren Eltern tot oder vermißt sind und die von Verwandten bis zum 3. Grade, dem Vormund oder Pfleger, die berechtigt im Gebiet von Groß-Berlin wohnen, aufgenommen werden. Dies gilt auch, wenn ein Elternteil tot oder vermißt, der andere in Kriegsgefangenschaft oder interniert ist;
- Waisen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Minderjährigen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, die von Personen, die berechtigt im Gebiet von Groß-Berlin wohnen, an Kindes Statt angenommen werden.

## § 3

Die unbefristete Zuzugsgenehmigung kann erteilt werden:

- Personen, deren Zuzug für das kulturelle oder wirtschaftliche Leben im Gebiet von Groß-Berlin notwendig ist, oder die den vom Magistrat jeweils bezeichneten Mangelberufen angehören. Die Entscheidung über den Zuzug solcher Personen ist im Einvernehmen mit der zuständigen Fachabteilung des Bezirksamtes zu treffen;
- Personen, die dauernd pflegebedürftig sind (z. B. alte oder dauernd arbeitsunfähige Personen) und die von ihrer Kindern, Eltern oder Geschwistern, die berechtigt im Gebiet von Groß-Berlin wohnen, in den Haushalt aufgenommen und gepflegt werden sollen. Voraussetzung ist, daß der Unterhalt gesichert ist und kein zusätzlicher Wohnraum beansprucht wird. Die Entscheidung über den Zuzug solcher Personen ist im Einvernehmen mit dem Sozialamt zu treffen;
- Frauen mit minderjährigen Kindern, die ihren Wohnsitz im Gebiet von Groß-Berlin haben, während des Krieges evakuiert wurden und deren Männer tot oder vermißt sind oder sich in Kriegsgefangenschaft, einem Internierungslager, einer ähnlichen Einrichtung oder in alliierter Haft befinden;
- Ehemännern, die zu ihren berechtigt in Groß-Berlin wohnenden Frauen zuziehen;
- Personen, die ihren Wohnsitz im Gebiet von Groß-Berlin haben und das Gebiet von Groß-Berlin nach dem 30. September 1945 aus beruflichen oder sonst begründeten persönlichen Rücksichten verlassen haben, wenn sie nachweisen können, daß die Abwesenheit nur vorübergehend sein sollte;
- Personen, die auf Grund eines vom Wohnungsamt genehmigten Wohnungstausches in das Gebiet von Groß-Berlin zuziehen, soweit die Zahl der Zuziehenden im Durchschnitt der Zahl der Wegziehenden entspricht;
- Personen, durch deren Zuzug der Wegzug Berliner Einwohner ermöglicht wird, soweit die Zahl der Zuziehenden im Durchschnitt der Zahl der Wegziehenden entspricht;

8. Personen, bei denen die Verweigerung der unbefristeten Zuzugsgenehmigung nach Prüfung aller Umstände eine außergewöhnliche Härte darstellen würde. Der Magistrat (Hauptamt für Wohnungswesen) kann monatliche Höchstzahlen für derartige Zuzugsgenehmigungen festsetzen. Ein Überschreiten dieser Zahlen ist nur mit Zustimmung des Magistrats (Hauptamt für Wohnungswesen) zulässig.

## § 4

Die befristete Zuzugsgenehmigung kann erteilt werden:

1. Studenten und Schülern der vom Magistrat jeweils bezeichneten Universitäten, Hochschulen und Lehranstalten für die Dauer des Studiums;
2. Personen, die als Krankenpfleger, Krankenschwester, Säuglingsschwester oder Hebamme in Groß-Berliner Krankenhäusern oder anerkannten Anstalten ausgebildet werden, für die Dauer ihrer Ausbildung;
3. Personen, die dem vom Magistrat jeweils bezeichneten Mangelberufen angehören, für die Dauer ihrer Beschäftigung in diesen Berufen. Die Entscheidung über den Zuzug solcher Personen ist im Einvernehmen mit den zuständigen Fachabteilungen des Bezirksamtes zu treffen;
4. Waisen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Minderjährigen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, die von Personen, die berechtigt im Gebiete von Groß-Berlin wohnen, an Kindes Statt angenommen werden sollen, für die Dauer der Durchführung des Adoptionsverfahrens;
5. Personen, die ein begründetes persönliches Bedürfnis an dem vorübergehenden Aufenthalt im Gebiet von Groß-Berlin nachweisen können, für die Dauer von höchstens 6 Monaten. Der Magistrat (Hauptamt für Wohnungswesen) kann monatliche Höchstzahlen für derartige Zuzugsgenehmigungen festsetzen.

## § 5

(1) Alle Tatsachen, die für die Erteilung einer Zuzugsgenehmigung Voraussetzung sind, müssen dem Bezirksamt (Wohnungsamt) glaubhaft nachgewiesen werden. Für die Glaubhaftmachung einer tatsächlichen Behauptung kann jeder Beteiligte zur Versicherung an Eides Statt zugelassen werden.

(2) Als Nachweis gelten insbesondere folgende Urkunden:

- a) Bescheinigung des zuständigen Polizeireviere über den Wohnsitz im Gebiet von Groß-Berlin. Falls polizeiliche Unterlagen hierüber nicht vorhanden sind, genügt die Abgabe entsprechender eidesstattlicher Versicherungen durch den Antragsteller und mindestens einen Berliner Einwohner vor der Polizeibehörde;
- b) standesamtliche Urkunden zum Nachweis des Alters oder der Verwandtschaft mit Berliner Einwohnern. Beim Fehlen solcher Urkunden gilt die Vorschrift unter Buchstabe a) Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß die eidesstattlichen Versicherungen vor dem Bezirksamt (Wohnungsamt) abzugeben sind;
- c) Ausweise über die Entlassung aus der Gefangenschaft, der Internierung oder der Strafhaft (§ 2 Ziff. I, 2). Können solche Ausweise nicht vorgelegt werden, ist eine Überprüfung durch das Hauptsozialamt vorzunehmen, das Ersatzausweise ausstellen kann;
- d) Sterbeurkunden der Eltern, wenn es sich um Waisen handelt (§ 2 Ziff. 6, 7 — § 4 Ziff. 4). Beim Fehlen solcher Urkunden oder wenn die Eltern vermißt oder in Kriegsgefangenschaft sind, genügen eidesstattliche Versicherungen von Verwandten, Vormündern oder Pflegern;
- e) der gerichtlich bestätigte Vertrag über die Annahme an Kindes Statt (§ 2 Ziff. 7);
- f) amtsärztliches Zeugnis über die dauernde Pflegebedürftigkeit und Erklärung des Haushaltsvorstandes über die dauernde Aufnahme und Versorgung des Antragstellers (§ 3 Ziff. 2);
- g) Bescheinigungen des Magistrats (Abt. für Sozialwesen) über die Anerkennung als politischer Flüchtling, wenn der Antragsteller seinen Zuzug mit der Eigenschaft als politischer Flüchtling begründet und

geltend macht, daß die Verweigerung der Zuzugsgenehmigung eine außergewöhnliche Härte darstellen würde (§ 3 Ziff. 8);

- h) Bescheinigungen des Magistrats (Abt. für Volksbildung) über den Besuch von Lehranstalten (§ 4 Ziff. 1);
- i) Bescheinigungen des Gesundheitsamtes über die Ausbildung als Krankenpfleger, Krankenschwester, Säuglingsschwester oder Hebamme in einem Groß-Berliner Krankenhaus oder einer anerkannten Anstalt (§ 4 Ziff. 2).

## § 6

Die Bestimmungen dieser Durchführungsvorschrift, die an den Wohnsitz oder an das berechtigte Wohnen im Gebiet von Groß-Berlin anknüpfen, sind bis zur Wiederherstellung einer einheitlichen Verwaltung für alle Sektoren von Groß-Berlin nur anzuwenden, wenn sich der Wohnsitz oder die Wohnung im amerikanischen, britischen oder französischen Sektor befindet.

## § 7

Die Erteilung der Zuzugsgenehmigung berechtigt den Zuziehenden im Gebiet von Groß-Berlin Wohnraum und Lebensmittellkarten nach den hierfür bestehenden Vorschriften in Anspruch zu nehmen.

## § 8

(1) Personen, die ohne eine Zuzugsgenehmigung zugezogen sind, können aus dem Gebiet von Groß-Berlin polizeilich ausgewiesen werden.

(2) Wohnraum, der entgegen den Bestimmungen des § 25 der Vollzugsverordnung und dieser Durchführungsvorschrift benutzt wird, kann im Wege des polizeilichen Vorgehens gem. § 31 Satz 2 der Vollzugsverordnung geräumt werden.

(3) Falsche Angaben im Zuzugsverfahren sind als Verletzung wohnungsrechtlicher Vorschriften unbeschadet sonstiger strafrechtlicher Bestimmungen nach § 38 der Vollzugsverordnung strafbar.

(4) Unberührt bleibt das Recht des Wohnungsamtes, im Falle des Absatzes 3 die Zuzugsgenehmigung zu widerrufen.

Berlin, den 9. September 1949.

Magistrat von Groß-Berlin  
Der Oberbürgermeister  
Reuter

## Verzeichnis

der Universitäten, Hochschulen und Lehranstalten, deren Studenten und Schüler gemäß § 4 Ziffer 1 der Durchführungsvorschrift vom 9. September 1949 zur Vollzugsverordnung zum Wohnungsgesetz für die Dauer des Studiums die befristete Zuzugsgenehmigung für Berlin erteilt werden kann.

1. Freie Universität, Berlin-Dahlem, Boltzmannstraße 4;
2. Kirchliche Hochschule, Berlin-Zehlendorf, Heimat 27;
3. Pädagogische Hochschule, Berlin-Lankwitz, Marienfelder Straße 74;
4. Hochschule für Bildende Künste, Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 5/6;
5. Hochschule für Musik, Berlin-Charlottenburg, Fasanenstraße 1;
6. Hochschule für Politik, Berlin-Halensee, Albrecht-Achilles-Straße 65;
7. Hochschulinstitut für Wirtschaftskunde, Berlin-Charlottenburg, Kurfürstendamm 68;
8. Technische Universität, Berlin-Charlottenburg, Hardenbergstraße 34;
9. Konservatorium der Stadt Berlin, Berlin-Wilmersdorf, Gastener Straße 21—25;
10. Humboldt-Universität, Berlin C 2, Unter den Linden 6;
11. Vereinigte Bauschulen von Groß-Berlin, Berlin-Neukölln, Leinestraße 45;
12. Fachschule für Graphik und Buchgewerbe von Groß-Berlin, Berlin-Friedenau, Rubensstraße 83;
13. Postingenieurschule (Abt. für Post- und Fernmeldewesen des Magistrats von Groß-Berlin), Berlin-Tempelhof, Ringbahnstraße 1;

14. Ingenieurschule Gauss, Berlin NW 21, Bochumer Straße 8 b;
15. Fachschule für Optik und Phototechnik, Berlin NW 21, Bochumer Straße 8 b;
16. Meisterschule für das Kunsthandwerk, Berlin-Charlottenburg, Kaiserdamm 45;
17. Arbeitsbauschule, Berlin NW 21, Bochumer Straße 8 b;
18. Ingenieurschule Beuth, Berlin N 65, Lütticher Straße 38;
19. Fachschule für Textilindustrie und Mode, Berlin O 17, Warschauer Platz 6—8;
20. Chemie-Ingenieurschule, Berlin O 17, Warschauer Platz 6—8;
21. Meisterschule für Tischler und Innenarchitekten, Berlin O 34, Straßmannstraße 14;
22. Lette-Verein, Berlin W 30, Neue Bayreuther Straße 6,
  - a) Technische Berufsfachschule,
  - b) Klassen für Mode, Graphik und Kunstgewerbe der gewerblichen Berufsfachschulen,
  - c) Frauenfachklassen I und II der hauswirtschaftlichen Berufsfachschule,
  - d) Wirtschaftsschule mit Fremdsprachenseminar und Dolmetscherkursen;
23. Viktoria-Fachschule, Berlin W 35, Steinmetzstraße 75,
  - a) Frauenfachklassen I und II der hauswirtschaftlichen Berufsfachschule,
  - b) Fachschule für Damenschneiderei, sofern Ausbildung zur Gewerbelehrerin erfolgt;
24. Pestalozzi-Fröbelhaus, Berlin W 30, Karl-Schrader-Straße 7/8,
  - a) Haus I und II, Frauen-Fachklassen der hauswirtschaftlichen Berufsfachschule,
  - b) Haus III, sozial-pädagogische Ausbildung;
25. Oberlin-Seminar Dr. Stegmann, Berlin-Dahlem, Königin-Luise-Straße;
26. Zentral-Diakonissenhaus Bethanien, Berlin SO 36, Mariannenplatz 1—6;
27. Kindergärtnerinnen-Seminar des Deutschen Caritasverbandes, Berlin-Lankwitz;
28. Wirtschaftsschule Kreuzberg, Berlin SW, Hallesche Straße 24—26;
29. Berufsfachschule für Verkehr und Verwaltung, Berlin-Schöneberg, Hohenstaufenstraße 49;
30. Wirtschaftsschule Schöneberg, Berlin-Friedenau, Maybachplatz 6—9;
31. Wirtschaftsschule Steglitz, Berlin-Lichterfelde-West, Drakestraße 72—75;
32. Wirtschafts-Lehranstalt Neukölln, Donaustraße 120—125;
33. Hauswirtschaftliche Berufsfachschule, Berlin-Neukölln, Donaustraße 120;
34. Blindenanstalt Steglitz, Berlin-Steglitz, Rothenburgstraße 14;
35. Gehörlosenschule, Berlin SO 36, Naunynstraße 63;
36. Private Arbeitsgemeinschaft für Schweißtechnik, Prof. Dr. Rimarsky, Berlin-Friedenau, Bennigsenstraße 25;
37. Private Chemieschule Dr. Lüders — Frau Geilmann, Berlin-Lichterfelde, Görzallee 6;
38. Private Gymnastikschule Delitzsch, Elfriede Delitzsch, (Ausbildung von Gymnastiklehrern für den freien Beruf), Berlin-Dahlem, Am Wildpfad 18;
39. Kurt-Spitzing-Institut, Privatschule für Leibesübungen, Berlin-Steglitz, Schloßstraße 41 a (Ausbildung von Gymnastik- und Tanzlehrern sowie Artisten);
40. Private Handels- und Sprachschule Roland Rackow, Berlin-Dahlem, Habelschwerdter Allee 37;
41. Kaufmännische Privatschule Kröning, Walter Kröning, Berlin W 30, Keithstraße 8 (Schwerbeschädigtenausbildung, Pressestenographen);
42. Hartnack-Schule, Privates Sprachenseminar Paul Hartnack, Berlin W 30, Motzstraße 5;
43. Sprachwissenschaftliches Privatinstitut Paul Gautler, Berlin-Dahlem, Im Dol, Haus IV;
44. Berlitz Sprachschulen G. m. b. H., Walter Meiners, Berlin-Neukölln, Emser Straße 6;
45. Private Vorbereitungsanstalt zum Abitur Dr. Fackelmann, Berlin-Zehlendorf, Busseallee 37;
46. Friedrich Fröbelhaus, Berlin - Charlottenburg, Kaiserin-Augusta-Allee 74;
47. Soziale Frauenschule des katholisch-deutschen Frauenbundes, Berlin-Charlottenburg, Königsweg 40—44;
48. Soziale Frauenschule der Inneren Mission, Berlin-Spandau, Johannesstift;
49. Liebfrauenschule, Berlin-Charlottenburg, Ahornallee 33;
50. Wirtschaftsschule Tiergarten, Berlin W 35, Pohlstraße 62;
51. Wirtschaftsschule Charlottenburg, Berlin-Charlottenburg, Knesebeckstraße 24;
52. Wirtschaftsschule Wilmersdorf, Berlin-Halensee, Joachim-Friedrich-Straße 35/36;
53. Hedwig-Heyl-Berufsfachschule für Schneiderinnen, Berlin-Charlottenburg, Behringstraße 10;
54. Berufsfachschule für Mädchen, Berlin-Spandau, Askaniering 173/174;
55. Hauswirtschaftliche Berufsfachschule, Berlin-Schmargendorf, Friedrichsfelder Straße 11/12;
56. Berliner Oberschule für Berufstätige, Berlin-Wilmersdorf, Nikolsburger Straße 5;
57. Priv. technische Fachschule Horst Günther, Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 187;
58. Priv. Handels- und Sprachschule Roland Rackow, Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 42—44;
59. Kaufmännische Privatschule Elisabeth Rackow, Berlin-Charlottenburg, Frankenallee 16;
60. Private Handels- und Sprachschule Wiegand — Traugott Wiegand, Berlin-Spandau, Straßburger Straße 14;
61. Privatschule Seifers, Institute für Foreign Languages, Erich Seifers, Berlin-Charlottenburg, Bismarckstraße 11;
62. Sprachmittler-Schule G. m. b. H., Berlin W 15, Kurfürstendamm 186;
63. Internationale Sprachenschule G. m. b. H., Berlin W 15, Meinekestraße 12;
64. Gabbes priv. Lehranstalten (Vorbereitungsanstalt zum Abitur) — Rudolf Gabbe —, Berlin W 35, Lützowufer 12a;
65. Priv. Goethe-Pädagogium — Ellen Stratmann —, Berlin-Charlottenburg, Fredericiastraße 14/15 (Vorbereitungsanstalt zum Abitur);
66. Privatschule Dr. Wiegler, Berlin-Wilmersdorf, Wilhelmstraße 134/135 (Vorbereitungsanstalt zum Abitur);
67. Uhland-Pädagogium, Frau Krabbe, Berlin-Wilmersdorf, Uhlandstraße 43 (Vorbereitung zum Abitur);
68. Privatinstitut für wissenschaftliche Volksbildung, Dr. Liselotte Kullsch, Berlin W 15, Schaperstraße 19 (Vorbereitung zum Abitur);
69. Heinrich-Zernack-Schule, Privatschule für freie und angewandte Kunst, Isa Zernack, Berlin W 15, Emser Straße 42;
70. Privatinstitut für Pressezeichnen, A. S. Skid, Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 106;
71. Wirtschaftsschule Wedding, Berlin N 65, Ravenstraße 12;
72. Hauswirtschaftliche Berufsfachschule für Mädchen, Wedding, Berlin N 20, Grüntaler Straße 5;
73. Gewerbliche Berufsfachschule Reinickendorf, Berlin-Borsigwalde, Tietzstraße 18/19;
74. Private Handels- und Sprachschule Müncheberg, Otto Müncheberg, Berlin N 20, Sternstraße 7;
75. Gabbes priv. Lehranstalten (Vorbereitungsanstalt zum Abitur), Rudolf Gabbe, Berlin-Hermsdorf, Lotusweg 73;
76. Schauspielschule des Hebbeltheaters, Berlin-Charlottenburg, Grolmanstraße 70—72;
77. Konservatorium der Musik Klindworth Scharwenka, Berlin-Charlottenburg, Berliner Straße 19;
78. Konservatorium John Petersen, Berlin W 30, Nürnberger Straße 249;
79. Tanzstudio Mary Wigman, Berlin-Grunewald, Rheinbabenallee 35.

Berlin, den 9. September 1949.

Magistrat von Groß-Berlin  
Der Oberbürgermeister  
Reuter

## Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

### Ausfuhr-Rundschreiben Nr. 6/49

betr.

Nennung des Namens des Ausführers in der Ausfuhrerklärung  
Zielgewährung bei Ausfuhr nach der Schweiz  
Ergänzung „D“ zur JEIA-Anweisung Nr. 1, 1. Neufassung  
Ergänzung „E“ zur JEIA-Anweisung Nr. 1, 1. Neufassung  
Erleichterungen bei der Ausfuhr von Kohle, Holz und Schrott  
Errichtung von Konsignationslagern im Ausland

#### 1. Nennung des Namens des Ausführers in der Ausfuhrerklärung

Die JEIA-Zentrale hat am 29. Juli 1949 folgendes Kabel FMP 1792 an ihre Zweigstellen gesandt:

„Kabel FMP 6614 vom 5. Mai 1949 wird dahingehend abgeändert, daß der Name des Empfängers auf der mit Ausfuhrmeldung bezeichneten Ausfertigung, d. h. der von der Zollstelle an das Statistische Amt des VWG zu sendenden Ausfertigung weggelassen werden kann. Die Alliierte Bankkommission wird gebeten, die Bank deutscher Länder von dieser Änderung zu unterrichten und um Benachrichtigung aller Außenhandelsbanken zu ersuchen.“

JEXIM von Bingham Logan“

Durch diese Neuregelung ist zunächst auf dem deutschen Sektor erreicht, daß die Gefahr einer Preisgabe von Geschäftsverbindungen an Unbefugte vermindert wird. Die Bemühungen der VfW werden jedoch weiter darauf gerichtet sein, die JEIA zu einem grundsätzlichen Verzicht auf die Nennung des Namens des ausländischen Empfängers zu bewegen.

#### 2. Zielgewährung bei Ausfuhr nach der Schweiz

Mit Fernschreiben der VfW vom 27. April 1949 — V C 2a — 15 940/49 wurden alle interessierten Stellen wie folgt benachrichtigt:

„Betr. Zahlungsbestimmungen bei der Ausfuhr.“

Die Bestimmungen der Ziffer 14a der JEIA-Anweisung Nr. 1, 1. Neufassung, werden dahingehend abgeändert, daß ab sofort vom Ausführer als Zahlungsbedingungen neben Akkreditiv und Sichttratte auch Wechsel mit einer Laufzeit bis 90 Tagen gewährt werden können, jedoch mit der Maßgabe, daß Vereinbarungen, die Zahlung gegen Wechsel vorsehen, nur auf diejenigen Länder anwendbar sind, mit denen Abmachungen über Zahlungsverkehr getroffen sind, sowie USA und Canada.“

Diese Erleichterung im Zahlungsverkehr war von der JEIA am 25. April 1949 mit Fernschreiben Nr. 6168 verfügt worden und wurde bestätigt durch die Ergänzung D zur JEIA-Anweisung Nr. 1, 1. Neufassung (s. Punkt 3 dieses Rundschreibens).

Für den Zahlungsverkehr mit der Schweiz hob die JEIA mit Fernschreiben Nr. 6255 vom 27. April 1949 diese Erleichterung wieder auf. Der alte Zustand wurde erst mit Fernschreiben Nr. 1969 vom 5. August 1949 wieder hergestellt.

Nachstehend wird eine Übersetzung der genannten JEIA-Fernschreiben Nr. 6255 und 1969 mitgeteilt.

FMP — 6255 — vom 27. April 1949

„Betr.: JEIA-Anweisung Nr. 1 und FMP 6168. Änderung der Ziffer 14a, wonach Wechsel mit einer Laufzeit von 90 Tagen zugelassen werden.“

1. Das Zahlungsabkommen mit der Schweiz ist zum 30. April gekündigt worden. Verhandlungen über ein neues Abkommen beginnen am 2. Mai.

2. Bis zum Abschluß eines neuen Abkommens sind keine Zahlungsvereinbarungen für Ausfuhr nach der Schweiz nach der geänderten Ziffer 14a zugelassen.

3. Die Bank deutscher Länder ist gehalten, sofort alle Außenhandelsbanken zu benachrichtigen.“

FMP — 1969 vom 5. August 1949

„Betr.: FMP — 6255 vom 27. April 1949.“

1. Ziffer 2 des obigen Fernschreibens wird hiermit aufgehoben. Kreditvereinbarungen nach der geänderten Ziffer 14 der JEIA-Anweisung Nr. 1 sind bei Ausfuhr nach der Schweiz wieder zugelassen.

2. Die Bank deutscher Länder ist gehalten, sofort alle Außenhandelsbanken zu benachrichtigen.“

#### 3. Ergänzung „D“ zur JEIA-Anweisung Nr. 1, 1. Neufassung Betr.: Ausfuhrverfahren.

Tag des Inkrafttretens:  
20. Mai 1949

1. Ziffer 14a wird hierdurch mit Wirkung vom 25. April 1949 geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„14a) Ohne vorherige Genehmigung der JEIA dürfen keine anderen Zahlungsbedingungen gewährt werden als Akkreditiv oder Sichttratte (Kasse gegen Dokumente) oder Wechsel mit einer Laufzeit von höchstens 90 Tagen mit der Möglichkeit für den Ausführer zu bestimmen, ob die Aushändigung der Dokumente gegen Einlösung des Wechsels oder gegen Akzept zu erfolgen hat, jedoch mit der Maßgabe, daß die Vereinbarungen, die Zahlung gegen Wechsel vorsehen, nur auf diejenigen Länder anwendbar sind, mit denen Abmachungen über Zahlungen getroffen sind, einschließlich USA und Canada.“

2. Punkt 7 der Anlage B wird hierdurch mit Wirkung vom 10. Mai 1949 geändert und lautet wie folgt:

„7. Alle Kugel- und Rollenlager sowie Teile davon (ausgenommen eingebaute Lager — except where those constitute part of a complete assembly).“

3. Punkt 10 der Anlage B wird hiermit geändert und lautet:

„10. Feste Brennstoffe, ausgenommen Bunker-Kohle.“

Tag der Herausgabe: 20. Mai 1949.

Für den Generaldirektor:  
Charles E. Bingham  
Direktor  
Abteilung Außenhandel

#### 4. Ergänzung „E“ zur JEIA-Anweisung Nr. 1, 1. Neufassung

Die Ziffer 5 der Regelung (Regulation) Nr. 1 wird durch die nachstehend im Wortlaut wiedergegebene Ergänzung „E“ dahin abgeändert, daß, wenn bei einer Lieferungsgenehmigung VfW- und JEIA-Bewilligung erforderlich ist, der Antrag auf Lieferungsgenehmigung nicht mehr zuerst bei der JEIA, sondern bei der VfW, und zwar in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist.

Die Ergänzung „E“ lautet wie folgt:

„Tag des Inkrafttretens:  
8. August 1949“

JEIA-Anweisung Nr. 1  
1. Neufassung  
Ergänzung „E“

Betr.: Ausfuhrverfahren.

An alle JEIA-Zweigstellen.

1. Ziffer 5 der Regelung (Regulation) Nr. 1 zur JEIA-Anweisung Nr. 1, 1. Neufassung, vom 10. Februar 1949 wird hiermit wie folgt ergänzt:

„5. Für Waren und Ausfuhrvereinbarungen, die sowohl in Ziffer 10 (a) wie (b) der JEIA-Anweisung Nr. 1, 1. Neufassung, aufgeführt sind, erfolgt die Erteilung der Bewilligung nach folgendem Verfahren:

Der Ausführer legt der VfW zur Erteilung der Bewilligung 4 ausgefüllte Ausfertigungen der Lieferungsgenehmigung und zwei gezeichnete Ausfertigungen der Ausfuhrvereinbarung oder andere Unterlagen über die Ausfuhrvereinbarung vor. Die VfW leitet 3 Ausfertigungen der Lieferungsgenehmigung zusammen mit einer Ausfertigung der Ausfuhrvereinbarung der JEIA zur Bewilligung oder Nichtbewilligung zu. Bei Erteilung der Bewilligung unterzeichnet die JEIA-Zentrale die Lieferungsgenehmigung. Das Original und eine weitere Ausfertigung erhält der Ausführer, die dritte Ausfertigung verbleibt zusammen mit der Ausfertigung der Ausfuhrvereinbarung in den Akten.“

Für den Generaldirektor:  
Charles E. Bingham  
Direktor  
Foreign Trade Office

Tag der Herausgabe: 6. August 1949.

### 5. Erleichterungen bei der Ausfuhr von Kohle, Holz und Schrott

FMP — 1970 vom 5. August 1949 der JEIA-Zentrale.

Betr.: JEIA-Anweisung Nr. 1, 1. Neufassung, und Regelung Nr. 1.

1. Anweisung Nr. 1 schreibt die Vorlage einer besonderen Ausfuhrerklärung (AE) für jede Ausfuhrsendung beim Zoll vor. Es ist jedoch festgestellt worden, daß bei der Ausfuhr einiger weniger Waren diese Vorschrift den deutschen Ausfuhrern ihre Arbeit wesentlich erschwert.

2. Um diese Störung des Versandes von Ausfuhrwaren zu mildern und die Unmöglichkeit, für jede Ausfuhrsendung eine besondere AE vorzulegen, zu überwinden, wird hiermit folgende Änderung im AE-Verfahren genehmigt:

(a) Für die Ausfuhr lediglich von Kohle, Holz und Schrott kann der Ausfuhrer bei seiner Außenhandelsbank eine AE ausstellen lassen (vorausgesetzt, daß die entsprechende Lieferungsgenehmigung, soweit erforderlich, erteilt worden ist), welche die voraussichtlichen Versendungen des Ausfuhrers für einen bestimmten Monat umfaßt.

(b) Je eine besondere AE ist für jeden Ausfuhrvertrag und für jede in Aussicht genommene Grenzübergangsstelle einzuholen.

(c) Die Außenhandelsbank vermerkt auf der AE, daß es sich um eine „monatliche“ AE handelt.

(d) Das zuständige Zollamt nimmt die AE zu ihren Akten und prüft jede Sendung, die über die Grenze geht, an Hand der abgehefteten AE, die mit entsprechenden Vermerken über versandte Menge usw. versehen wird.

(e) Die Versandpapiere müssen ordnungsgemäß mit der richtigen AE-Nr. versehen werden, damit die Sendung bei der Zollabfertigung rasch identifiziert werden kann.

(f) Wenn alle von einer AE umfaßten Sendungen abgefertigt worden sind oder aber am Ende jedes Monats — je nachdem, welcher Fall eher eintritt — ergänzt die Zollstelle das AE-Formular, indem sie alle auf Grund dieser AE abgelassenen Sendungen einträgt und verteilt die einzelnen Stücke in der üblichen Weise.

3. Dies Verfahren stellt eine vorläufige Anweisung dar und ist sorgfältig zu beachten, bis eingehende diesbezügliche Bestimmungen erlassen werden.

### 6. Errichtung von Konsignationslagern im Ausland

Nach wiederholten Eingaben und Besprechungen hat die JEIA nunmehr die Errichtung von Konsignationslagern im Ausland wieder zugelassen, womit ein weiterer wesentlicher Schritt zur Normalisierung des deutschen Außenhandels getan ist. Für die Abfassung der Konsignationslager-Verträge ist kein starres Schema festgelegt. Die Verträge sind entsprechend der normalen Handelspraxis unter Beachtung der in der JEIA-Anweisung Nr. 1, 1. Neufassung, sowie im Operational Memorandum Nr. 32 niedergelegten allgemeinen Bedingungen für die Ausfuhr abzuschließen. Zweckmäßigerweise werden die Verträge in mehreren Ausfertigungen in Deutsch und Englisch eingereicht.

Wegen der technischen Durchführung der Verträge sind bis jetzt die entsprechenden Vorschläge der Vfw von der JEIA noch nicht bestätigt worden.

Das Fernschreiben der JEIA über die Errichtung von Konsignationslagern im Ausland hat folgenden Wortlaut:

FMP — 7693 vom 7. Juni 1949.

Betr.: Lagerhaltungs- und Konsignationslager-Verträge.

Lagerhaltungs- und Konsignationslager-Verträge bedingen Zahlungsweisen, die nach Ziffer 14a der JEIA-Anweisung Nr. 1, 1. Neufassung, ohne vorherige Sondergenehmigung der JEIA nicht zugelassen sind. Ab sofort müssen alle Lagerhaltungs- und Konsignationslager-Verträge der JEIA-Zentrale, Ausfuhr-Abteilung, zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Jeder derartige Vertrag wird nach seinen besonderen Gegebenheiten überprüft werden. Eine Genehmigung wird nur erteilt für Verträge mit Lagerhaltern oder Vertretern in Ländern, mit denen wir Zahlungsabkommen abgeschlossen haben, ferner mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Canada. Derartige Verträge können der JEIA-Zentrale entweder über die Vfw

oder die JEIA-Zweigstellen vorgelegt werden. Im letzteren Falle wird die Zentrale die Angelegenheit mit der Vfw abstimmen.

Verwaltung für Wirtschaft  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
Hauptabteilung Außenwirtschaft  
Im Auftrage:  
Dr. Seeliger

## Joint Export Import Agency

### JEIA-Anweisung Nr. 32

Verfahren für die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für Waren, die auf Grund von vor der Kapitulation abgeschlossenen Verträgen Eigentum des Antragstellers sind

#### Zweck

1. Zweck dieses Verfahrens ist die Festlegung eines Verfahrens bei Anträgen auf Ausfuhr von Waren aus der amerikanischen, britischen und französischen Besatzungszone Deutschlands, einschl. amerikanischem, britischem und französischem Sektor Berlins, für die entsprechende Verträge vor der Kapitulation geschlossen wurden.

Das Verfahren legt die Grundlage fest, auf der Anträge genehmigt werden, und die Richtlinien, nach denen Bewilligungen für die Ausfuhr solcher Waren erteilt werden.

#### Antragsberechtigte Personen und zulässige Warengattung

2. (a) Mit Ausnahme der nach Militärregierungsgesetzen Beschränkungen unterliegenden Waren dürfen Ausfuhranträge von Staatsangehörigen der Vereinten Nationen, ihren Beauftragten oder ihren Rechtsnachfolgern für folgende Warengattungen gestellt werden:

(I) In Deutschland hergestellte und noch vorhandene Waren, für die auf Grund von vor dem 8. Mai 1945 geschlossenen Verträgen das Eigentumsrecht nach deutschem, vor dem 8. Mai 1945 geltenden Gesetz auf einen Staatsangehörigen der Vereinten Nationen übergegangen ist.

(II) Noch vorhandene und Staatsangehörigen der Vereinten Nationen zu eigene Waren, die unter Zollüberwachung zur Veredelung oder Reparatur nach Deutschland überführt wurden.

(b) Mit Ausnahme der nach Militärregierungsgesetzen Beschränkungen unterliegenden Waren dürfen von Personen eines jeden Staates Ausfuhranträge gestellt werden für noch vorhandene Waren, die sich vor dem 8. Mai 1945 auf dem Transit durch Deutschland befanden.

#### Anträge

3. Alle Anträge sind in dreifacher Ausfertigung auf dem vorgeschriebenen Antragsformular (siehe Anlage A) zu stellen und müssen von einer Lieferungsgenehmigung in dreifacher Ausfertigung (siehe Anlage B) begleitet sein. Das vorgeschriebene Antragsformular und das Formblatt für die Lieferungsgenehmigung sind beim geschäftsführenden Büro (Office of Operations) der JEIA, Frankfurt/Main, erhältlich. Die Anträge müssen genau nach den auf dem Antragsformular gegebenen Anweisungen unterzeichnet sein.

#### Ort und Zeit für die Anmeldung von Ansprüchen

4. Alle Anträge mit den in Absatz 3 und 5 erwähnten Unterlagen sind bei der JEIA, Frankfurt/Main, per Adresse Office of Operations, spätestens bis zum 6. Januar 1950 einschließlich zu stellen. Nach diesem Zeitpunkt werden keine Anträge mehr entgegengenommen.

#### Anträge und Beweismaterial

5. Allen Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

(a) Vertrag, Original, Original-Kopie oder Fotokopie des im Antrag aufgeführten Vertrages. Falls der Originalvertrag nicht beigebracht werden kann, ist dem Antrag eine Erklärung von allen Partnern, die den Grund für die Nichtbeifügung des Originalvertrages in dem bestimmten Falle angibt, beizuschließen. Dem

Antrag können Unterlagen, die den Abschluß des Vertrages beweisen, wie Kopien von Memoranden, Briefen, Telegrammen usw., beigegeben werden.

- (b) **Rechnung des Verkäufers.** Rechnungen, die die volle Kontraktsumme, die daraufhin gemachten Zahlungen und den noch ausstehenden Restbetrag in der Kontraktwährung sowie der zu zahlenden Währung angeben.
- (c) **Kostenaufstellung.** Eine detaillierte Aufstellung über den Kaufpreis, Dienstleistungen, Veredelungs-, Lagerungs- und alle zusätzlichen Kosten, die gegebenenfalls vom jetzigen Besitzer der Waren oder von irgendeiner dritten Seite beansprucht werden, und außerdem eine Aufstellung über alle hierfür schon getätigten Zahlungen. Alle Forderungen, die von anderen Personen als vom Verkäufer angemeldet werden, sind durch eine beglaubigte Rechnung oder Erklärung des Fordernden glaubhaft zu machen. Ist der Antragsteller mit gewissen in der Erklärung aufgeführten Kosten nicht einverstanden, weil nach seiner Meinung die Kosten eine direkte Folge eines Ausfuhrverbots sind, das von den Besatzungsmächten über diese Waren verhängt wurde, so hat der antragstellende Forderungsberechtigte alle einschlägigen, sich auf diese Kosten beziehenden Unterlagen der JEIA einzureichen, damit diese endgültig darüber entscheidet, inwieweit die Kosten unmittelbar durch das obige Exportverbot verursacht wurden.
- (d) **Unterlagen für den Eigentumsanspruch.** Eine beglaubigte Abschrift der endgültigen Entscheidung eines zuständigen Gerichts, die bestätigt, daß das Eigentumsrecht schon vor dem 8. Mai 1945 von dem Antragsteller erworben wurde, ist zugleich mit dem Antrag oder, sobald sie beigebracht werden kann, einzureichen, wenn der durch den Antragsteller erhobene Eigentumsanspruch auf die Ware von dem Verkäufer, Veredeler, oder dem gegenwärtigen Besitzer der Waren bestritten wird. Enthält der Kontrakt keine Bestimmungen bezüglich Eigentumsübertragung, so hat der Antragsteller ein von einem deutschen Rechtsanwalt unterzeichnetes Gutachten beizubringen. Es ist jedoch, falls in dem Kontrakt bestimmt ist, daß die Gesetze eines anderen Rechtsgebietes in diesem bestimmten Falle Anwendung finden sollen, durch den Antragsteller ein von einem Rechtsanwalt unterzeichnetes Gutachten einzureichen.
- (e) Außerdem kann von dem Antragsteller verlangt werden, daß er weitere von der JEIA für notwendig erachtete Unterlagen, notarielle Gutachten oder anderes Beweismaterial vorlegt.

#### Bearbeitung durch JEIA

6. Nach Genehmigung eines jeden Antrages unterzeichnet die JEIA die Genehmigung in dreifacher Ausfertigung, sendet das Original und eine Kopie an den Antragsteller und nimmt eine Kopie mit dem Antrag und den Unterlagen zu ihren Akten. Jede unterzeichnete Genehmigung ist mit dem Datum und der laufenden mit JEIA/Ca/0001-PRECAP beginnenden Nummer zu versehen. Die JEIA macht auf der Genehmigung an der dafür bestimmten Stelle den Vermerk „VfW-Genehmigung nicht erforderlich“. Sollte noch ein Betrag ausstehen, der von dem Antragsteller zu zahlen ist, so ist dessen Höhe auf der Genehmigung anzugeben.

#### Zahlung der entstandenen Kosten

7. Alle noch nicht beglichenen Herstellungs-, Reparatur-, Veredelungs-, Transport-, Lagerungskosten usw., mit Ausnahme derjenigen, die durch die von den westlichen Besatzungsmächten verhängte Ausfuhrsperrung für die Waren entstanden sind, müssen vom Antragsteller gemäß JEIA-Operational Memorandum Nr. 32 in zugelassener fremder Währung gezahlt werden.

8. Bevor eine Ausfuhrklärung (ECD) über diese Waren ausgehändigt wird, hat der Antragsteller die Zahlung des genannten Betrages auf ein entsprechendes Konto der Bank deutscher Länder gemäß den in JEIA-Operational Memorandum Nr. 32 festgelegten Bestimmungen zu veranlassen oder ein bestätigtes Akkreditiv über den angegebenen Betrag zu stellen.

#### Exportgenehmigungsverfahren

9. Der Antragsteller oder sein Vertreter muß die Original-Lieferungsgenehmigung bei der Außenhandelsbank zusammen mit einem vollen Satz Ausfuhrklärungen (ECDs) gemäß JEIA-Anweisung Nr. 1, 1. Neufassung, einreichen. Die Außenhandelsbank muß erstens die ECD an Hand der Lieferungsgenehmigung prüfen, um sich zu vergewissern, daß die Ausfuhr genehmigt ist und daß die auf der Ausfuhrklärung aufgeführten Posten ordnungsgemäß in der Lieferungsgenehmigung enthalten sind. Zweitens hat sie sich darüber zu vergewissern, daß der Antragsteller die Zahlung ordnungsgemäß veranlaßt hat. Nach Genehmigung hat die Außenhandelsbank auf der ECD das Datum der Lieferungsgenehmigung und deren laufende Nummer in dem für die JEIA-Genehmigung vorgesehenen Raum einzutragen. Die Außenhandelsbank hat ebenfalls auf der Original-Lieferungsgenehmigung, die in der Außenhandelsbank zu den Akten genommen wird, die laufende Nummer aller genehmigten ECDs, das Datum der Genehmigung und die auf jede ECD entfallende Ausfuhrmenge einzutragen.

10. Wenn mehrere Ausfuhrsendungen mit einer Lieferungsgenehmigung herausgehen, so ist zur Vorlage beim Zollamt für jede Sendung eine besondere Ausfuhrklärung (ECD) erforderlich. Sobald die ECDs für die Gesamt-Ausfuhrmengen, auf welche die Lieferungsgenehmigung lautet, ausgegeben sind, ist von der Außenhandelsbank auf der Lieferungsgenehmigung der Vermerk „Erledigt“ zu machen. Auf Grund einer solchen Bescheinigung können keine weiteren ECDs genehmigt werden.

Tag der Herausgabe: 9. August 1949.

Tag des Inkrafttretens: 7. Juli 1949.

Für den Generaldirektor:

M. R. L. Robinson

f. CHARLES E. BINGHAM  
Direktor  
Foreign Trade Office

#### Anlage „A“ zur JEIA-Anweisung Nr. 32

##### Antrag auf Ausfuhr von Waren auf Grund eines vor der Kapitulation abgeschlossenen Vertrages

1. Antragsteller: ..... Nur für JEIA  
(voll ausgeschriebener Name) ..... Antragsnummer:  
Anschrift: ..... Datum der Einreichung:  
(Straße, Nummer, Stadt u. Land)  
Staatsangehörigkeit: .....  
Hiermit wird eine Ausfuhrbewilligung für die in diesem Antrag und dem beigelegten Beweismaterial näher bezeichneten Waren beantragt: -
2. Datum des Vertrages: .....  
Art des Vertrages: .....  
(a) Kauf ..... ( )  
(b) Veredelung oder Reparatur ..... ( )  
(c) Transitgüter: ..... ( )
3. a) Name und Anschrift des ursprünglichen Eigentümers der Waren: .....  
b) Wenn der Antragsteller nicht der ursprüngliche Eigentümer ist, genaue Angabe, wie Eigentumsrecht erworben wurde und Beweismaterial beibringen: .....
4. Verkäufer oder Veredler der Waren: .....  
Name: .....  
Anschrift: .....
5. Gegenwärtiger Besitzer der Waren und Lagerungsort:  
(a) Name des Besitzers: ..... (b) Lagerungsort der Waren: .....  
Anschrift: ..... Anschrift: .....
6. Menge und Gattung der Waren: .....
7. Geldforderungen des Verkäufers oder Veredlers (bestätigte Rechnungen und Quittungen mit Angabe der Daten, an denen derartige Kosten und Provisionen fällig wurden, sind beizufügen.)
- (a) Warenkosten (beim Kauf in Deutschland), Veredelungs- und Reparaturkosten: .....  
Rechnungsbetrag: .....  
Geleistete Zahlungen: .....  
Restschuld: .....
- (b) Beanspruchte Beträge auf Grund der Ausfuhrsperrung: .....  
Beförderung: .....  
Lagerung: .....  
Andere Kosten: .....

Aufgelaufene Fracht-, Lagerungskosten bis zum Tage, an dem die Waren lieferfertig waren:  
Von diesem Datum an entstandene Fracht-, Lagerungskosten:

8. Unbeglichene Kosten bei anderen, nicht beim Verkäufer (bestätigte Rechnungen und Quittungen beifügen):
- (a) Name: (Anschrift) (c) Auf Grund der Ausfuhrsperre geforderte Beträge (nicht vom Antragsteller zu zahlen):  
Beförderung: Beförderung:  
Lagerung: Lagerung:  
Andere Kosten:
9. Sonstige Forderungen irgendwelcher Art:

Bescheinigung: Der Unterzeichnete versichert hiermit an Eides Statt oder gemäß den in seinem Rechtsgebiet geltenden Gesetzen:

- (a) Daß die in diesem Antrag und den begründeten Unterlagen gemachten Angaben wahrheitsgemäß und richtig sind.
- (b) Daß das in dem Antrag und den begründeten Unterlagen näher bestimmte Eigentumsrecht und der Eigentumsanspruch auf Waren vor dem 8. Mai dem ursprünglichen Käufer, seinem Beauftragten oder seinem Rechtsnachfolger zustanden und ihm (ihnen) weiterhin zustehen auf Grund:

der oben näher ausgeführten Vertragsbestimmungen; der beigefügten Abschrift des Gerichtsurteils; (nur, falls der Streit um das Eigentumsrecht zwischen dem Antragsteller, Verkäufer und gegenwärtigen Besitzer in einem ordentlichen Gerichtsverfahren entschieden ist).

- (c) Daß keine anderen Rechtsansprüche und Forderungen, die das Eigentumsrecht des Antragstellers beeinträchtigen, und keinerlei andere Kostenforderungen auf diese Waren erhoben worden sind, als diejenigen, die in diesem Antrag und den bestätigten beigefügten Rechnungen und Erklärungen aufgeführt sind.

Antragsteller: (Besitzer des Eigentumsanspruches)  
Durch:  
Datum:

Verkäufer: (Veredeler usw.)  
Durch:  
Datum:

Besitzer (wenn nicht gleichzeitig Verkäufer):  
Durch:  
Datum:

#### Anweisungen:

- Das ganze Formular ist mit Schreibmaschine in englischer Sprache auszufüllen.
- Anträge sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen.
- Absatz 2, Art des Vertrages, ist in dem dafür bestimmten umklammerten Raum durch „x“ anzugeben.
- Absatz 3. Wenn der Antragsteller auch der ursprüngliche Eigentümer der Waren ist, ist „Antragsteller“ anzugeben.
- Unter Absatz 5 ist der volle Name und die Anschrift des gegenwärtigen Besitzers oder Verwalters der Waren, außerdem die Anschrift des Warenlagers anzugeben.
- Unter Absatz 6 ist Menge und nähere Beschreibung der Waren zu geben. Diese Angabe muß mit der des Vertrages gleichlautend sein.

Sollte nähere Beschreibung des Vertrages zu lang für den Raum sein, ist in dem Antrag eine allgemeine Beschreibung zu geben und auf den Vertrag und die beigefügte, mit Einzelangaben versehene Liste hinzuweisen.

- Unter Absatz 7 und 8 sind alle Einzelbeträge der Vertragssumme auszuweisen, alle zusätzlichen Kosten und getätigten Zahlungen in der Vertragswährung und der Währung, in der die Zahlung tatsächlich vorgenommen wurde, anzugeben.
- Unter Absatz 8 ist voller Name und Anschrift aller derjenigen Personen anzugeben, die einen Eigentumsanspruch auf die Waren erheben. Sollte mehr Raum erforderlich sein, ist eine vollständige Liste beizufügen und entsprechende Angaben durch eine dem Antrag angefügte eidesstattliche Erklärung beizuschließen.
- Die zur Stellung des Antrages erforderlichen, aber nicht verfügbaren Unterlagen können zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden.
- Der Antragsteller, Verkäufer oder Besitzer kann von der JEIA aufgefordert werden, zusätzliches Beweismaterial für die in diesem Antrag gegebenen Erklärungen beizubringen.
- Der Antragsteller, Verkäufer oder Veredeler sowie der Besitzer der Waren müssen den Antrag unterschreiben.

#### Anlage „B“ zur JEIA-Anweisung Nr. 32

##### Lieferungsgenehmigung\*)

(Gemäß der Regelung (Regulation) Nr. 1 der JEIA-Anweisung Nr. 1, 1. Neufassung)

Nummer JEIA/CA .....  
VfW/CA .....

Datum .....

Gültig bis .....  
(Datum des Ablaufs der Ausführvereinbarung)

(Name des Ausführers)

(Anschrift)

ist ermächtigt, auszuführen .....

(Bezeichnung, Verkaufspreis und Menge der Waren)  
an folgenden Empfänger\*\*)

(Name und Anschrift des Empfängers)

an folgenden Käufer

(Name und Anschrift des Käufers)

unter Ausführvereinbarung vom .....

Die Ausfuhr der obigen Waren kann unter der oben erwähnten Ausführvereinbarung in einer oder mehreren Lieferungen erfolgen.

VfW-Bewilligung

JEIA-Bewilligung

\*) Vom Ausführer mit Schreibmaschine oder Druckschrift auszufüllen.

\*\*) Nur auszufüllen, wenn Empfänger und Käufer nicht identisch sind.

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 35, Nürnberger Straße 53-55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65, Seestraße 64. Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und den Postämtern der Westsektoren aufgegeben werden.

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen und Anordnungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden, ferner Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,- DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 DM.

Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Straße 53. Chefredakteur Adolph Erlenbach. Telefon: 24 00 11, App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 3533. Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstraße 38, 23 223. 9. 49